

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT  
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 23**

**Ansbach, 28.05.2025**

Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ mit integriertem Grünordnungsplan	Seite 2
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	Seite 7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe	Seite 9
Haushaltssatzung des Schulverbands Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber für das Haushaltsjahr 2025	Seite 11

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ mit integriertem Grünordnungsplan

#### Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Zweckverbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 08.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung benötigter Gewerbeflächen für produzierendes Gewerbe.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 340, 343, 344, sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 347, jeweils Gemarkung Endsee sowie Teilflächen der Fl.Nr. 261 und 437, jeweils Gemarkung Hartershofen und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 01.05.2024 bis 05.06.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2025 den Entwurf für den Bebauungsplan „Gewerbepark Rothenburg und Umland, 2. Bauabschnitt“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2025 durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.05.2025 ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. erforderlichen Fachgutachten und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

#### **30.05.2025 bis einschließlich 11.07.2025**

Online über die Internetseite des Zweckverbands [www.gewerbepark-rothenburg-umland.de](http://www.gewerbepark-rothenburg-umland.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. Direktlink

URL: <https://www.gewerbepark-rothenburg-umland.de/aktuelles/>

öffentlich abrufbar. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o. g. Unterlagen zusätzlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber (Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber, Zimmer 26) während der allgemeinen Dienstzeiten (s. u.) in Papierform zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse [info@gewerbepark-rothenburg-umland.de](mailto:info@gewerbepark-rothenburg-umland.de) unter Angabe des Betreffs „BP Gewerbepark 2. BA, Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen zur Planung auch per Post / zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber abgegeben werden.

## Allgemeine Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Zweckverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Landkreises Ansbach, im Internet sowie durch Anschlag an den Amts-/ Gemeindefafeln der Verbandsmitglieder und der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber veröffentlicht.

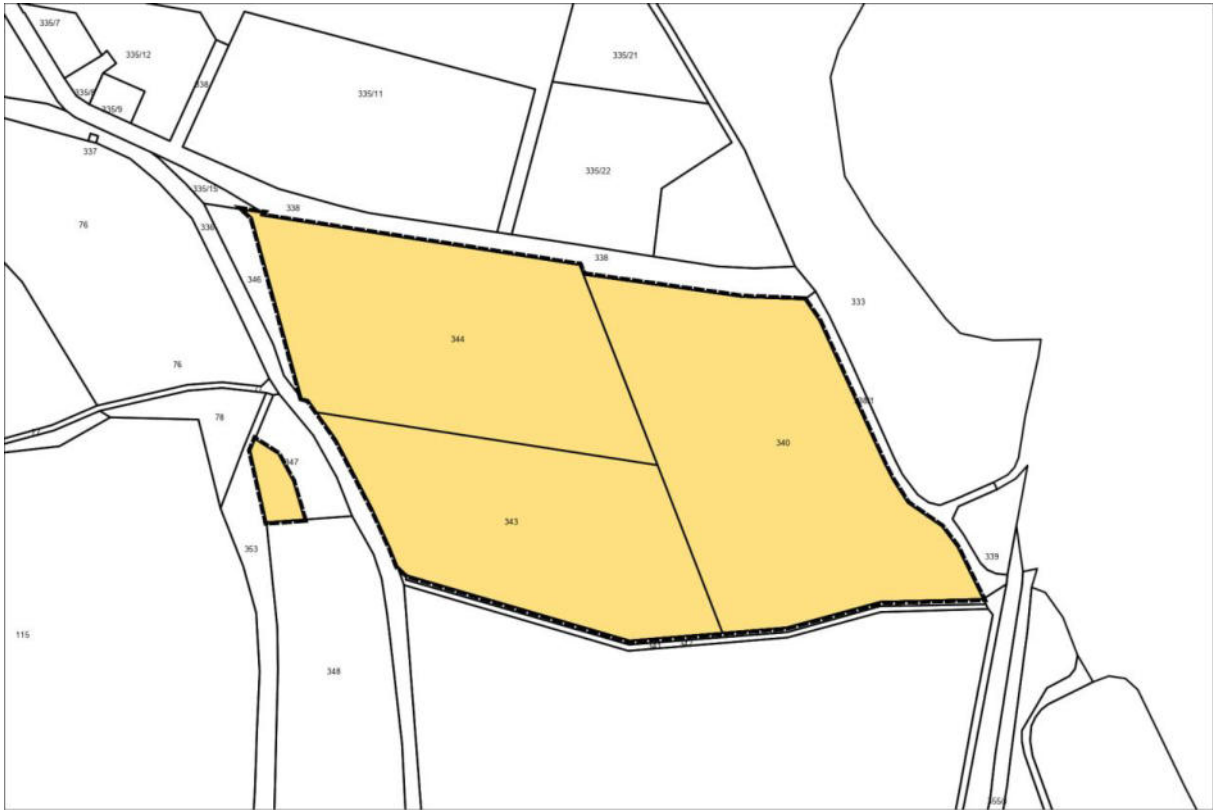
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage des Zweckverbands einsehbar ist.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Planung vor:

- [1] Begründung mit Umweltbericht
- [2] Aktualisierte Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Gewerbepark Endsee – Bauabschnitt II (Landkreis Ansbach) 2025 (sbi, 28.04.2025)  
FFH-Verträglichkeitsabschätzung für den Gewerbepark Endsee – Bauabschnitt II (inklusive Summationswirkung des Bauabschnittes I) östlich des FFH-Gebietes 6527-371 „Endseer Berg“ (sbi, 14.12.2020 und 12.03.2025)
- [3] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- [4] Schallschutz in der Bauleitplanung – Ermittlung der zulässigen Schallemissionskontingente nach DIN 45691 und Betrachtung der einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen (Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, 25.06.2024)
- [5] Erschließung Gewerbepark Endsee - Geotechnischer Bericht (GMP 28.05.2021)

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme [1] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1] Auswirkungen durch Immissionen [1], [3], [4] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2], [3]
Fläche	Vorhandene Nutzung (1) Flächenbedarf (1)
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme [1] und [2] Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen [1], [2] Auswirkungen durch das Vorhaben [1] artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Pflanzen	Bestandsaufnahme [1] Auswertung der Biotopkartierung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1], [2], [3] Belange der Landwirtschaft [1], [3] Beschaffenheit der Ausgleichsflächen [1]
Boden	Auswertung der Bodenschätzungskarte im Geofachdatenatlas, Bodeninformationssystem Bayern [1], [5] Ausführungen und Hinweise zu:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]</b>
	Auswirkungen [1], [5] Vorkommen von Altablagerungen [1], [5] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [3]
Wasser	Bestandsbeschreibung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [3] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Kaltluftentstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [3]
Landschaftsbild	Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [3]
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen [1], [3]
Wechselwirkungen	Übersicht [1]



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,  
 (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der zugeordneten Ausgleichsflächen o. M.,  
 (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Rothenburg ob der Tauber, den 19.05.2025

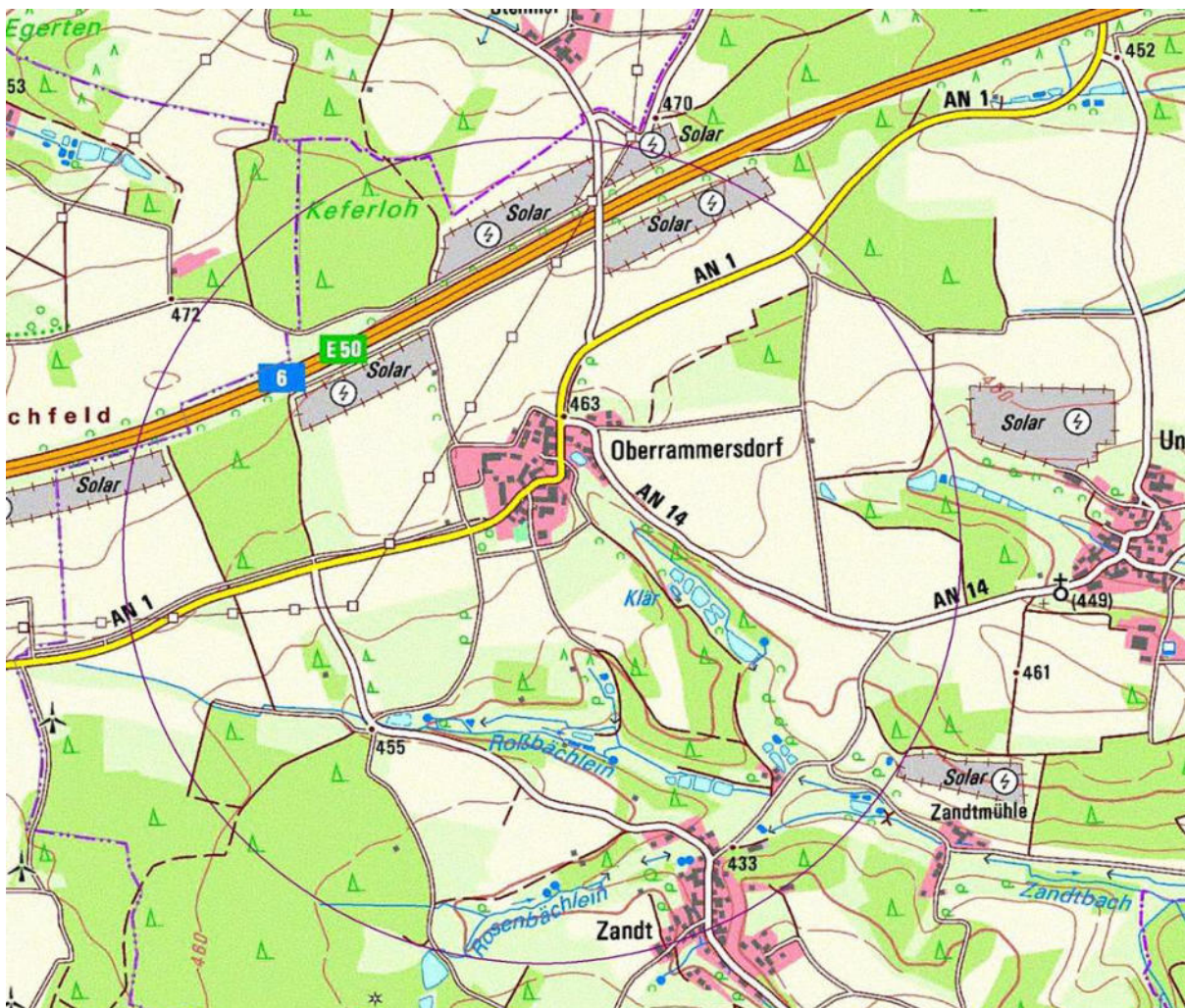
gez.

Vorsitzende Margarita Kerschbaum

## Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Mit Schreiben vom 19.05.2025 hat das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Erlangen, das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – über den Nachweis von Faulbrutsporen in Futterhonigproben des Bienenstandes eines Imkers am Standort Oberrammersdorf, 91586 Lichtenau, informiert. Damit ist die Amerikanische Faulbrut in diesem Bestand amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach erklärt hiermit gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk. Der örtliche Geltungsbereich des Sperrbezirks ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Das Landratsamt Ansbach ordnet gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen an:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschriften der vorgenannten Nummern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Alle Imker, die Bienenstände im Sperrbezirk unterhalten, werden gebeten, sich umgehend zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins beim Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – zu melden.

Für den Fall, dass Bienenhaltungen bzw. Bienenstände noch nicht unter Angabe ihres Standortes beim Veterinäramt gemeldet sind, ist dies unverzüglich nachzuholen (Tel. 0981/468-8001; Fax-Nr. 0981/468-8009 oder per E-Mail: [veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-ansbach.de)).

Ansbach, 21.05.2025  
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Ludwig  
Landrat

**Bekanntmachung**  
der *Haushaltssatzung* für den  
**Zweckverband zur Wasserversorgung**  
**der Rastberg-Gruppe**

Sitz: 91717 Wassertrüdingen – Landkreis Ansbach  
für das

**Haushaltsjahr 2025**

---

Die Verbandsversammlung des *Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe* hat am 7. Mai 2025 in öffentlicher Sitzung auf Grund der §§ 14 ff der *Verbandssatzung* und Art. 40 ff des *Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)* i.V.m. Art. 63 ff. der *Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)* die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 14. Mai 2025 – Az.: 941.06-0010/0001 SG 22 – Stellung genommen bzw. falls erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Anlagen werden für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2025), längstens bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (über Rathaus Wassertrüdingen, Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

---

Aufgrund der §§ 14 und 15 der *Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe* sowie des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erläßt der *Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe* folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den **Einnahmen** und **Ausgaben** auf **916.036,00 EURO**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den **Einnahmen** und **Ausgaben** auf **473.500,00 EURO**

festgesetzt.

## § 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden im Haushaltsjahr 2025 von den Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstsatz der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- (in Worten: einhunderttausend) Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wassertrüdingen, den 14. Mai 2025

gez.  
Schröder  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung

### des Schulverbands Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber

#### für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20.11.2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist i.V.m dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.954.607 EUR
-------------------------------	--------------------------------------	---------------

und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.095.650 EUR
---------------------------------	--------------------------------------	---------------

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.500.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### **Schulverbandsumlagen**

1. Für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage sowie der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 377 Schüler festgesetzt.

## 2. Verwaltungskostenumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 1.414.310 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungskostenumlage).
- b) Die Verwaltungskostenumlage wird auf 3.751,49 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

## 3. Investitionskostenumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 604.650 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Die Investitionskostenumlage wird auf 1.603,85 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 19.05.2025  
Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule  
Rothenburg ob der Tauber

gez.

Dr. Markus Naser  
Oberbürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung geprüft und mit Schreiben

vom 12.05.2025, Az.: 941.05-0016/0001, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung im Rathaus in Rothenburg o.d.T., Marktplatz 1, 1. OG. Zimmer I.1, während der allgemeinen Dienststunden der

Stadtverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Rothenburg o.d.T., 19.05.2025  
Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule  
Rothenburg ob der Tauber

gez.  
Dr. Markus Naser,  
Oberbürgermeister u. Schulverbandsvorsitzender